

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

14.01.2014

Geschäftszeichen:

III 27-1.41.3-6/13

#### Zulassungsnummer:

**Z-41.3-700**

#### Geltungsdauer

vom: **14. Januar 2014**

bis: **14. Januar 2019**

#### Antragsteller:

**ZLT Lüftungs- und  
Brandschutztechnik GmbH**

Wilhermsdorfer Straße 28  
09387 Jahnsdorf / Erzg.

#### Zulassungsgegenstand:

**Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen  
entsprechend DIN 18017-3, Typ "VENTISAFE ASV2"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und fünf Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3<sup>1</sup> vom Typ "VENTISAFE® ASV2" (nachfolgend "Zulassungsgegenstand" genannt).

Der Zulassungsgegenstand wird in folgenden Größen und Varianten hergestellt:

- DN 100, DN 125, DN 150
- Standard, Stutzen kurz

#### 1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum Einbau in Einzelentlüftungsanlagen oder Zentralentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3<sup>1</sup> bestimmt.

Weiterhin darf der Zulassungsgegenstand auch in zentralen Anlagen in Anlehnung an DIN 18017-3 verwendet werden, bei denen die Zuluft über Lüftungsleitungen herangeführt wird.

Der Zulassungsgegenstand darf in vorgenannten Lüftungsanlagen verwendet werden, wenn diese folgende Merkmale aufweisen:

- die Ventilatoren für Zentralentlüftungsanlagen müssen im Dachbereich eines Gebäudes oberhalb der obersten Luftanschlussleitung angeordnet werden,
- der erste Spiegelstrich gilt für Lüftungsleitungen, die für die Zuluft verwendet werden, gleichermaßen,
- die einzelnen Hauptleitungen müssen grundsätzlich vertikal durch die Geschosse mit freier Abströmung vertikal über Dach geführt werden,
- der Zulassungsgegenstand darf in Entlüftungsleitungen von Bädern, Toilettenräumen und, falls zutreffend, von Wohnungsküchen verwendet werden,
- der Zulassungsgegenstand darf nur in Lüftungsanlagen ohne Wärmerückgewinnungsanlagen betrieben werden,
- der Zulassungsgegenstand darf auch in Entlüftungsleitungen von Bädern oder Toilettenräumen verwendet werden, die nicht als Wohngebäude (z. B. Hotels) genutzt werden,
- die Zuluft darf maschinell ausschließlich zentral vom Dach her direkt zu den zu entlüftenden Bädern, Toiletten und, falls zutreffend, zu den Wohnungsküchen geführt werden.

Der Zulassungsgegenstand ist mit waagerechter Achslage in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten F30/F60/F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L30/L60/L90 zu verwenden.

Der Zulassungsgegenstand ist ausschließlich zur Verhinderung einer Brandübertragung von Geschoss zu Geschoss zulässig.

Der Zulassungsgegenstand hat die Feuerwiderstandsklasse K90-18017 bei Einbau

- in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächten F90 oder
- in Wandungen von vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L90,

<sup>1</sup> DIN 18017-3:2009-09 Lüftung in Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster; Lüftung mit Ventilatoren

wenn er an die luftführende Hauptleitung aus Stahlblech (z. B. Wickelfalzrohr) angeschlossen wird. Dabei darf der lichte Querschnitt der luftführenden Hauptleitung maximal 1000 cm<sup>2</sup> betragen.

Zulassungsgegenstände in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten F30/F60/F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L30/L60/L90 dürfen auch ohne die innere Hauptleitung aus Stahlblech verwendet werden, dabei darf der lichte Querschnitt der luftführenden Leitung maximal 1.000 cm<sup>2</sup> betragen.

Der Zulassungsgegenstand darf auch in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder Lüftungsleitungen mit einer geringeren Feuerwiderstandsklasse als F90 oder L90 eingebaut werden. Dann hat der Zulassungsgegenstand die gleiche Feuerwiderstandsklasse wie die zu schützende feuerwiderstandsfähige Schachtwand oder vertikale feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitung.

Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblichen Küchen
- den Einbau in feuerwiderstandsfähige Unterdecken
- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontaminierung behindert wird

oder andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

## **2 Bestimmungen für Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen**

### **2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

Der Zulassungsgegenstand muss den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben des Prüfberichtes

- Nr. 3459/896/11 der MPA Braunschweig

sowie den Konstruktionszeichnungen entsprechen. Der Prüfbericht und Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Sie sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Der Zulassungsgegenstand besteht gemäß den Angaben der Anlage 1 und 2 im Wesentlichen aus folgenden Komponenten<sup>2</sup>:

- Auslöseeinrichtung
- Zugfeder
- Gleitschieber
- Intumeszenzmaterial mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
- Grundplatte
- Deckplatte
- Rohrstützen

### **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

#### **2.2.1 Herstellung**

Der Zulassungsgegenstand ist in den Werken des Antragstellers herzustellen.

Der Zulassungsgegenstand ist mit einer Montageanleitung und einer Betriebsanleitung zu versehen, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die dem Anwender zur Verfügung zu stellen ist.

<sup>2</sup> Die technische Spezifikation der Komponenten ist im DIBt hinterlegt und muss vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung gestellt werden.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-41.3-700

Seite 5 von 9 | 14. Januar 2014

**2.2.2 Kennzeichnung<sup>3</sup>**

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90-18017, K60-18017 bzw. K30-18017 leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

**2.3 Übereinstimmungsnachweis****2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Zulassungsgegenstandes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

**2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Zulassungsgegenstände ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einem Zulassungsgegenstand jedes Typs, jeder Größe die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtungen zu prüfen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes

<sup>3</sup>Hinweis:

Sofern zutreffend, muss der Zulassungsgegenstand zusätzlich mit dem CE-Kennzeichen nach den Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, versehen werden, wenn die Konformität des Zulassungsgegenstandes vom Hersteller bestätigt wird.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-41.3-700

Seite 6 von 9 | 14. Januar 2014

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

**2.3.3 Fremdüberwachung**

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Weiterhin ist im Rahmen der Fremdüberwachung die Überprüfung des Auslöseverhaltens der Auslöseeinrichtungen der Absperrvorrichtungen laut dem im DIBt und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Prüfplan anhand der für diese Überprüfungen vorgeschriebenen Prüfeinrichtung<sup>4</sup> erforderlich. Dafür sind von der fremdüberwachenden Stelle mindestens 3 Absperrvorrichtungen unterschiedlicher Baugrößen wahllos aus der laufenden Produktion in halbjährlichem Abstand zu entnehmen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

**3 Bestimmungen für den Entwurf****3.1 Allgemeines**

Für die Planung von Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3<sup>1</sup> mit Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch, gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in feuerwiderstandsfähige Schachtwände oder feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitungen soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Der Zulassungsgegenstand muss in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen, soweit nachstehend nichts weiter geregelt ist, an Hauptleitungen aus Stahlblech (z. B. Wickelfalzrohr) entsprechend den Ausführungen der Anlage 3 dieses Bescheides eingebaut werden. Dabei dürfen die luftführenden Hauptleitungen lichte Querschnitte bis maximale 1000 cm<sup>2</sup> aufweisen.

Die Verwendung des Zulassungsgegenstandes in feuerwiderstandsfähigen Schachtwänden oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen kann auch ohne innen liegende Stahlblechleitung entsprechend der Anlage 4 dieses Bescheides erfolgen.

4

Die Spezifikation des Prüfstandes zur Überprüfung des Auslöseverhaltens der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (DIN 18017) ist im DIBt und bei der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt.

Die feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächte oder vertikalen Lüftungsleitungen mit einer nachgewiesenen Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten müssen mindestens 24 mm dick sein und aus mineralischen Baustoffen bestehen; sie können einschalig sein oder aus ein- oder mehrschaligen Baustoffen bestehen.

Der Zulassungsgegenstand darf auch in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder Lüftungsleitungen mit einer geringeren Feuerwiderstandsklasse als F90 oder L90 eingebaut werden. Dann hat der Zulassungsgegenstand die gleiche Feuerwiderstandsklasse wie die zu schützende feuerwiderstandsfähige Schachtwand oder vertikale feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitung.

Je Geschoss dürfen maximal 3 Zulassungsgegenstände pro Hauptleitung angeschlossen werden; die angeschlossenen Zulassungsgegenstände dürfen nur zu einem brandschutztechnischen Bereich (Wohnung, Nutzbereich) gehören.

### 3.2 Zulässige Lüftungsleitungen

Luftführende Hauptleitungen innerhalb klassifizierter Schächte dürfen in Verbindung mit dem Zulassungsgegenstand lichte Querschnitte bis maximal 1000 cm<sup>2</sup> haben und müssen aus Stahlblech bestehen.

Wird der Zulassungsgegenstand in Wandungen von klassifizierten Schächten oder klassifizierten Lüftungsleitungen ohne innen liegende Stahlblechleitung eingebaut, darf die luftführende Hauptleitung lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm<sup>2</sup> haben.

Die Anschlussleitungen innerhalb des klassifizierten Schachtes oder der vertikalen Lüftungsleitung müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse A gemäß DIN 4102-1) bestehen; für den Anschluss von Wrasen- und Dunstabzugshauben gelten die Bestimmungen der Abschnitte 3.4 und 3.5.

### 3.3 Verwendung in Wohnungsküchen

Der Zulassungsgegenstand darf in Abluftleitungen von Wohnungsküchen verwendet werden. Die Abluft von Wohnungsküchen muss ausschließlich über luftführende Hauptleitungen aus Stahlblech geführt werden. Wird an einer Lüftungsleitung mindestens eine Wohnungsküche mit einem für diese Verwendung zugelassenen Zulassungsgegenstand angeschlossen, müssen auch alle anderen, an dieser Leitung angeschlossenen Zulassungsgegenstände, die gleiche nachgewiesene brandschutztechnische Eignung für Wohnungsküchen aufweisen.

Der Zulassungsgegenstand darf in Abluftleitungen von Wohnungsküchen ausschließlich zur Grundlüftung verwendet werden, wenn die vertikale luftführende Hauptleitungen ohne innere Stahlblechleitung ausgeführt wird. Wird an eine luftführende Hauptleitung mindestens eine Wohnungsküche mit einem für diese Verwendung zugelassenen Zulassungsgegenstand angeschlossen, müssen auch alle anderen, an diese luftführende Hauptleitung angeschlossenen Zulassungsgegenstände, die gleiche nachgewiesene brandschutztechnische Eignung für Wohnungsküchen aufweisen.

### 3.4 Verwendung von Wrasenabzugshauben ohne eigenen Ventilator in Wohnungsküchen

Der Zulassungsgegenstand darf in Abluftleitungen von Wohnungsküchen auch in Verbindung mit Wrasenabzugshauben ohne eigenen Ventilator verwendet werden, wenn die Wrasenabzugshauben Bestandteil einer Zentralentlüftungsanlage nach DIN 18017-3<sup>1</sup> sind. Die Abluft von Wohnungsküchen über Wrasenabzugshauben muss ausschließlich über luftführende Hauptleitungen und Anschlussleitungen aus Stahlblech geführt werden.

### 3.5 Verwendung von Dunstabzugshauben mit eigenem Ventilator in Wohnungsküchen

Der Zulassungsgegenstand darf in Abluftleitungen von Wohnungsküchen auch in Verbindung mit Dunstabzugshauben mit eigenem Ventilator verwendet werden, wenn für jede Dunstabzugshaube mit eigenem Ventilator (Überdruckbetrieb) jeweils eine separate öffnungslose Abluftleitung bis zur Mündung über Dach geführt wird. Weitere Anschlüsse an diese Abluftleitung sind nicht zulässig. Die Abluft von Wohnungsküchen über Dunstabzugshauben muss ausschließlich über luftführende Hauptleitungen aus Stahlblech geführt werden.

### 3.6 Verwendung der luftführenden Hauptleitung

Hauptleitungen, an die der Zulassungsgegenstand angeschlossen wird, müssen zu jeder Zeit eine obere vertikale Abströmung ins Freie aufweisen.

### 3.7 Krafteinleitung

Der Zulassungsgegenstand muss mit Lüftungsleitungen verbunden sein, die entsprechend ihrer Bauart oder Verlegung bei Erwärmung im Brandfall keine erheblichen Kräfte auf die Absperrvorrichtungen und die Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder Lüftungsleitungen ausüben.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Allgemeines

Der Zulassungsgegenstand, ist entsprechend der Montageanleitung des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Für die Montage des Zulassungsgegenstandes ist in die Wandung der feuerwiderstandsfähigen Schächte oder der vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitung jeweils eine Bohrung vom Durchmesser 100 mm, 125 mm oder 150 mm einzubringen. Anschließend wird Brandschutzkleber vollflächig auf die Gehäuserückwand des Zulassungsgegenstandes aufgetragen und die Absperrvorrichtung mit dem rückseitigen Rohranschluss in die Bohröffnung eingesetzt. Der Zulassungsgegenstand ist so auszurichten, dass das Typenschild nach oben, nach links oder nach rechts zeigt (siehe Anlage 5). Die Befestigung des Zulassungsgegenstandes der Dimensionen DN 100 und DN 125 erfolgt mit vier Stück Schnellbauschrauben 4,0 x 30 mm. Die Befestigung des Zulassungsgegenstandes der Dimension DN 150 erfolgt mit acht Stück Schnellbauschrauben 4,0 x 25 mm.

Der Zulassungsgegenstand darf nur mit solchen Anschlussleitungen von Einzelentlüftungsgeräten sowie Zu- oder Abluftventilen verbunden sein, die nach Ihrer Bauart oder Verlegung infolge Erwärmung im Brandfall keine erheblichen Kräfte auf den Zulassungsgegenstand ausüben.

### 4.2 Verschluss der Hohlräume zwischen der luftführenden Hauptleitung und der Geschossdecke

Der umlaufende Spalt zwischen der luftführenden Hauptleitung aus Stahlblech (z. B. Wickelfalzrohr) und der Geschossdecke muss mit einem mindestens 100 mm dicken Verguss aus Mörtel der Gruppen II und III nach DIN 1053 oder Beton vollflächig hergestellt werden.

### 4.3 Einbau in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächten oder Lüftungsleitungen mit innen liegender Stahlblechleitung

Der Zulassungsgegenstand muss innerhalb des Lüftungsschachtes mit luftführenden Hauptleitungen aus Stahlblech (z. B. Wickelfalzrohr) verbunden sein; dabei dürfen die Hauptleitungen lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm<sup>2</sup> haben.

Der Zulassungsgegenstand darf in Wandungen von klassifizierten Schächten aus Mauerwerk nach DIN 1053 eingebaut werden.

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-41.3-700

Seite 9 von 9 | 14. Januar 2014

Der Zulassungsgegenstand darf auch in Wandungen aus mineralischem Plattenmaterial eingebaut werden. Dazu muss der vertikal geführte feuerwiderstandsfähige Schacht unmittelbar im Bereich der durchdrungenen Geschossdecken jeweils mit klassifizierten Brandschutzbauplatten entsprechend des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bzw. der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Kanal- oder Schachtkonstruktion verstärkt werden.

Der Einbau des Zulassungsgegenstandes muss in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen mit einer Mindestdicke von 24 mm entsprechend den Ausführungen der Anlage 3 dieses Bescheids vorgenommen werden.

### **4.4 Einbau in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächten oder Lüftungsleitungen ohne innen liegende Stahlblechleitung**

Der Zulassungsgegenstand darf in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen auch ohne innere Stahlblechleitung eingebaut werden; dabei darf der lichte Querschnitt der luftführenden Leitung maximal 1.000 cm<sup>2</sup> betragen.

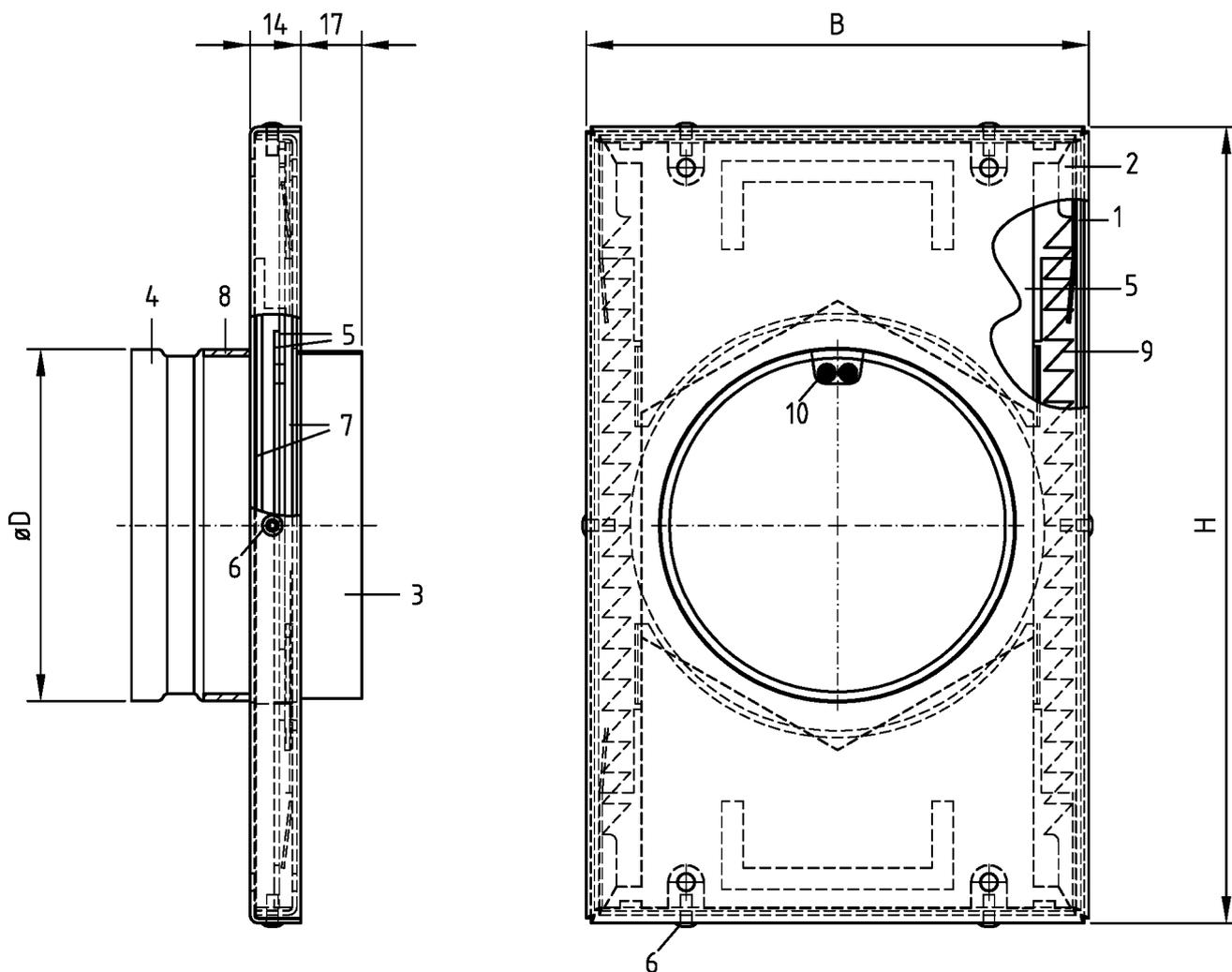
### **5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung**

Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung alle für die Inbetriebnahme, Inspektion und Reinigung des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben ausführlich darzustellen.

Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung weitergegeben werden. Diese Unterlage ist nach Einbau in eine Lüftungsanlage dem Anlageneigentümer vom Vertreter oder Verwender zu übergeben.

Prof. Gunter Hoppe  
Abteilungsleiter

Beglaubigt



Maße in mm

Typ	B	H	$\varnothing D$	$\xi_D$
ASV2 100	141	202	99	0,50
ASV2 125	166	148	124	0,50
ASV2 150	221	299	149	0,50

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen  
 entsprechend DIN 18017-3, Typ "VENTISAFE ASV2"

Hauptabmessungen und Bestandteile

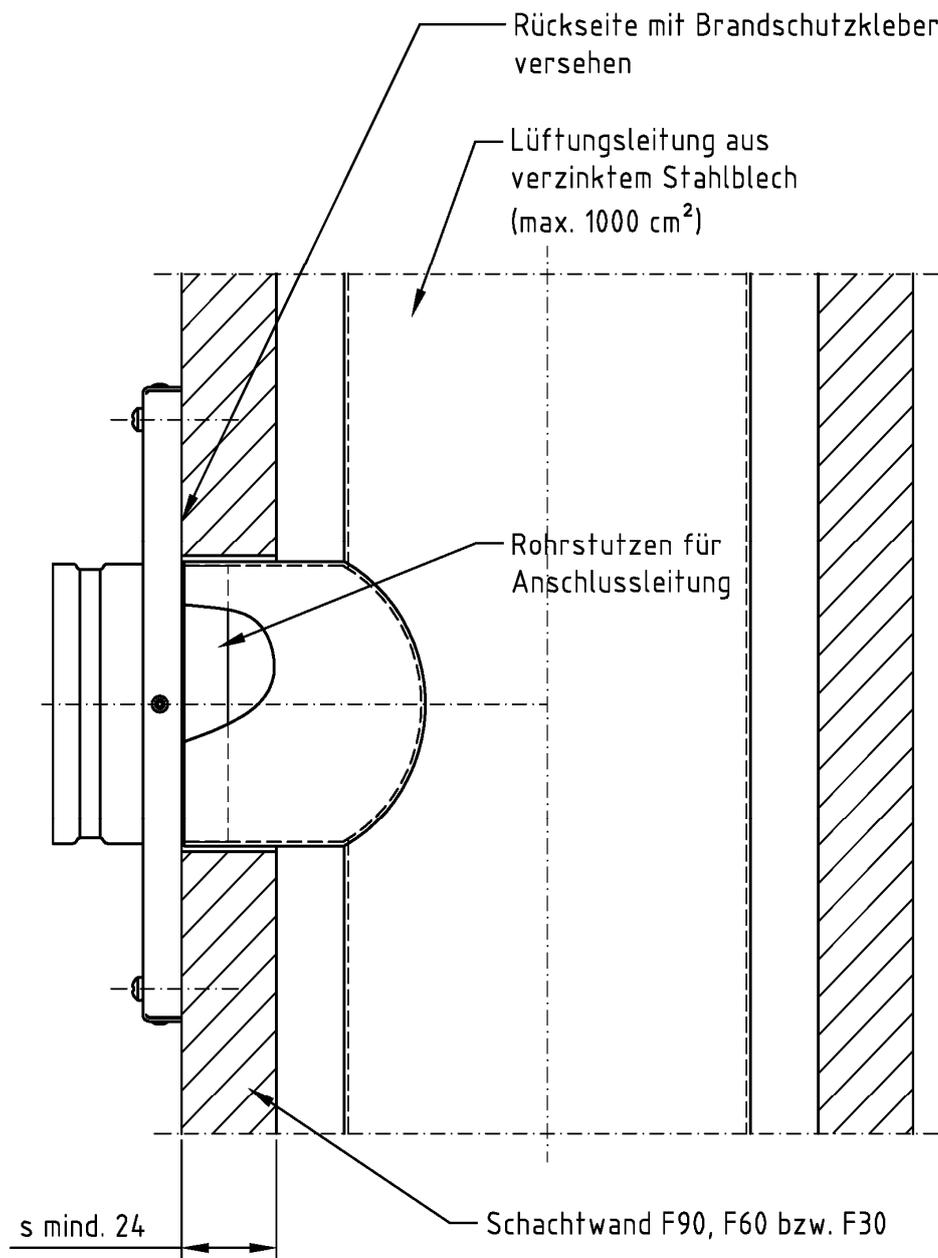
Anlage 1

Pos.	Bezeichnung	Anzahl	Material
1	Grundplatte	1	St. vz. 1,25 mm pulverb.
2	Deckplatte	1	St. vz. 1,25 mm pulverb.
3	Rohrstutzen als Montagehilfe	1	St. vz. 0,5 mm pulverb.
4	Rohrstutzen für Rohranschluss	1	St. vz. 0,5 mm pulverb. / Dichtung
5	Gleitschieber	2	Edelstahl 1,5 mm
6	Niete	6	St. vz. / St. vz.
7	Intumeszenzmaterial, sk (scheibenförmig)	2	1.7
8	Intumeszenzmaterial, sk (streifenförmig)	1	1.8
9	Zugfeder	2	Federstahl EN 10270-1
10	Auslöseeinrichtung	2	71 °C

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen  
 entsprechend DIN 18017-3, Typ "VENTISAFE ASV2"

Stückliste

Anlage 2



Dicke s entsprechend den Angaben des Verwendbarkeitsnachweises der Schachtkonstruktion F90, F60 bzw. F30

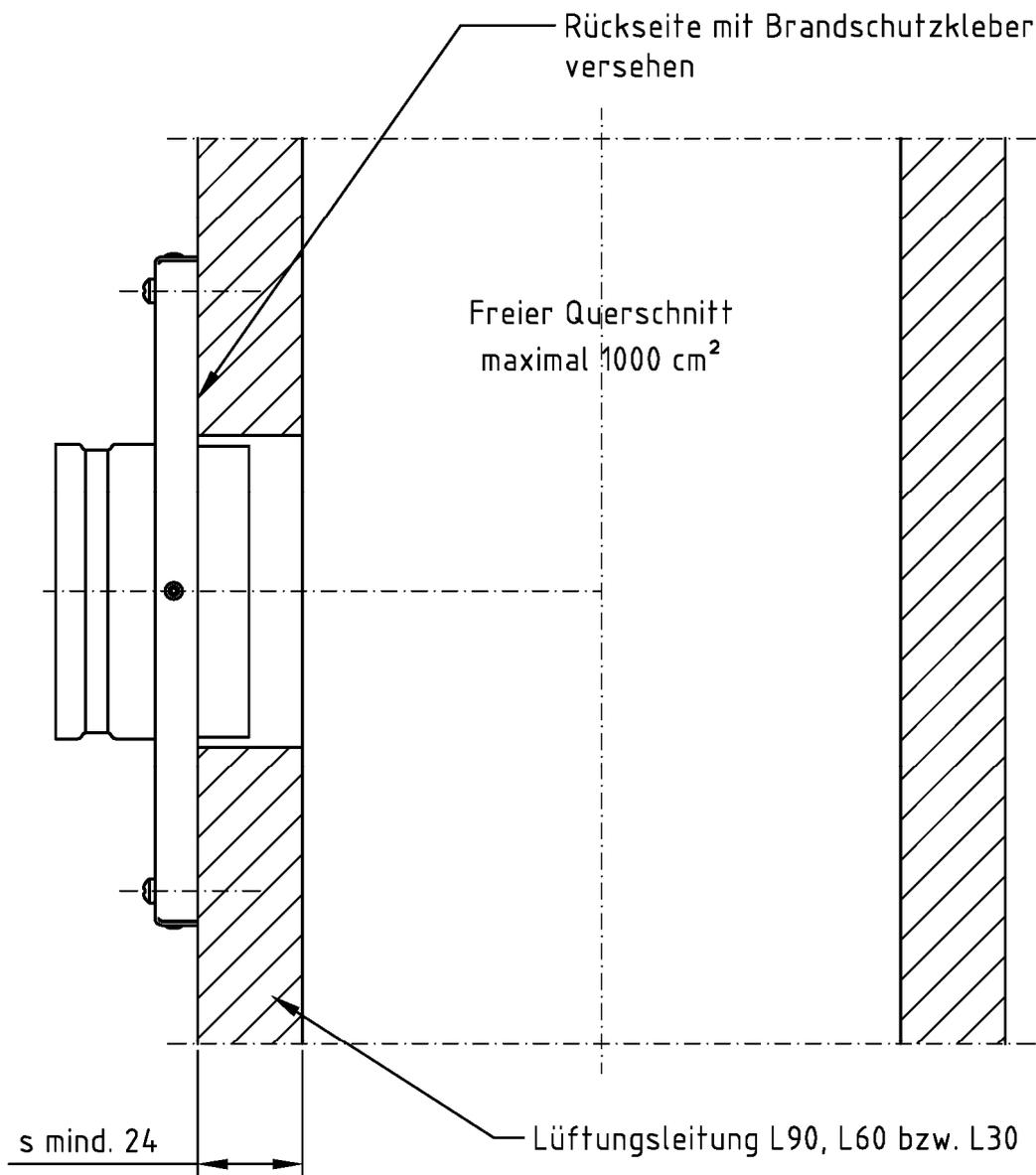
Klassifizierung VENTISAFE® ASV2

Schachtwand	ASV2
F 30	K30-18017
F 60	K60-18017

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen  
 entsprechend DIN 18017-3, Typ "VENTISAFE ASV2"

Montage an Schächten

Anlage 3



Dicke s entsprechend den Angaben des Verwendbarkeitsnachweises  
 der Lüftungsleitung L90, L60 bzw. L30

Klassifizierung VENTISAFE® ASV2

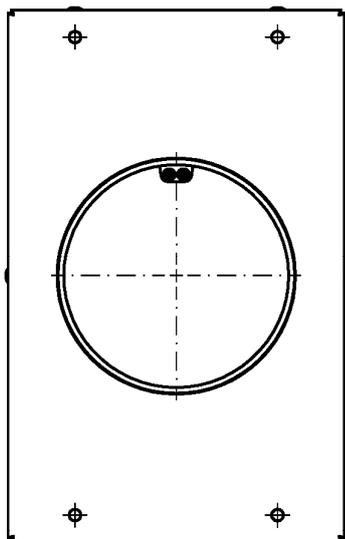
Lüftungsleitung	ASV2
L 30	K30-18017
L 60	K60-18017

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen  
 entsprechend DIN 18017-3, Typ "VENTISAFE ASV2"

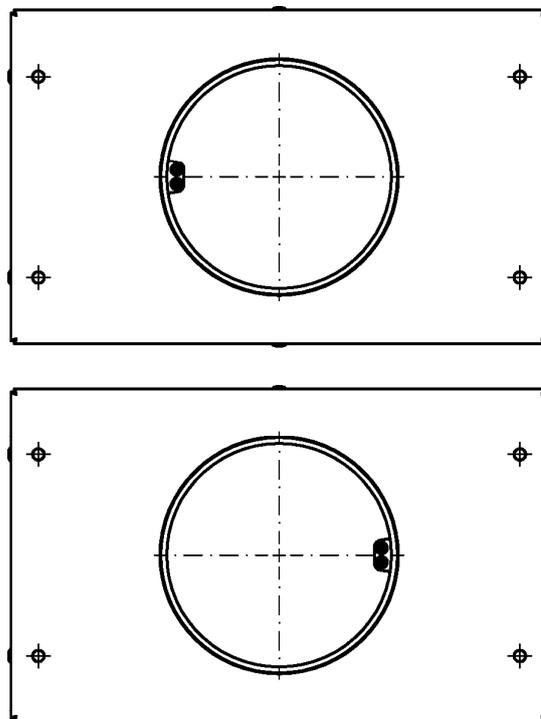
Montage an klassifizierten Lüftungsleitungen

Anlage 4

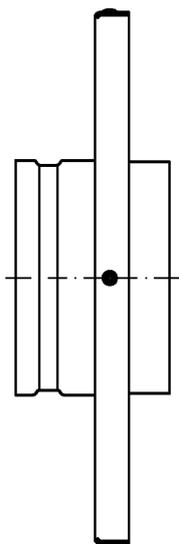
Einbaulage vertikal



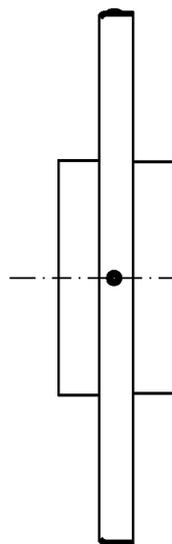
Einbaulage horizontal



Standardvariante



Variante Stützen kurz



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-41.3-700

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen  
 entsprechend DIN 18017-3, Typ "VENTISAFE ASV2"

Einbaulagen und Varianten

Anlage 5